

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 199 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
 200 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung
 201 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 202 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); hier: Zwangsmittelfestsetzung bzw. -androhung der KPB Minden-Lübbecke (Timo Aß)
 203 Landesverband Lippe; hier: Aufhebung der Satzung zur Denkmal-Stiftung
 204 Aufgebot einer Sparkassenurkunde
 205 Aufgebot einer Sparkassenurkunde
 206 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde
 207 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**199 Wasserrecht;
 hier: Vollzug des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
 Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des
 Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma Miele & Cie. KG, Carl-Miele-Straße 29, 33332 Gütersloh hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, um für die Dauer von Baumaßnahmen (ca. 8 Monate) auf dem Firmengelände Grundwasser in einer Menge von bis zu 109 m³/h und 2.616 m³/d zu entnehmen (Grundwasserabsenkung). Das geförderte Grundwasser wird über die Werkskanalisation dem städtischen Regenwasserkanal zugeführt.

Nach §§ 5, 7 i.v.m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Absenkung in Folge der Grundwasserentnahme beschränkt sich auf das umliegende Innenstadtgebiet der Stadt Gütersloh. Die Auswirkungen der Absenkung sind reversibel. Die Grundwasserverhältnisse werden sich nach Beendigung des Bauvorhabens wiederherstellen.

Die geplante Grundwasserabsenkung liegt außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Ebenso befinden sich innerhalb des Absenkungstrichters keine Gewässer die beeinflusst werden könnten. Eine Beeinträchtigung von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. von anderen oberflächennahen Schutzgütern ist daher sicher auszuschließen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf den Reichtum, die Verfügbarkeit, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere von Landschaft, Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt durch die geplante temporäre Grundwasserentnahme werden ausgeschlossen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, den 08. November 2022

Az: 700-0010120

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag
 gez. Moritz Walczak

200

Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Windwehe im Kreis Lippe und der Stadt Bielefeld das mit ordnungsbehördlichen Verordnung „Aa, Johannisbach und Nebengewässer auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld“ vom 04. September 2014 festgesetzte Überschwemmungsgebiet überarbeitet.

Die Überschwemmungsgebietsverordnung „Aa, Johannisbach und Nebengewässer“ vom

04. September 2014 wird entsprechend der neuen Festsetzungsverordnung „Windwehe“ mit deren Inkrafttreten für den Bereich der Windwehe – im Stadtbezirk Bielefeld-Heepen von dem Anschluss an das noch bestehende Überschwemmungsgebiet der Lutter bis zum Abzweig Diekbrede/Eckendorfer Straße bei km 3,58 – aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 1 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (alle Einzelkarten - Anpassung an das aktuelle Layout, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

18. November bis einschließlich 17. Januar 2023

bei den folgenden Behörden aus:

Stadt Bielefeld:

Stadtverwaltung Bielefeld, Umweltamt der Stadt Bielefeld, Raum A105 (bis 31.12.2022) bzw. ab 01.01.2023 Raum A121, August-Bebel-Straße 75-77, 33602 Bielefeld, Mo. – Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Do. von 14:00 – 18:00 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter der Telefonnummer 0521/51-3360 (Frau Stolte, E-Mail: marie.stolte@bielfeld.de), eingesehen werden. Ab 01.01.2023 erfolgt die Einsichtnahme in die Unterlagen und die Terminabsprache unter der Telefonnummer 0521/51-6717 (Herr Reimann, E-Mail: guenter.reimann@bielfeld.de). Fragen zum Überschwemmungsgebiet können ggf. nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Ich weise darauf hin, dass das Rathaus der Stadt Bielefeld, inkl. aller Dienstgebäude in der Zeit vom 27. bis einschließlich 31. Dezember 2022 ganztägig geschlossen sind.

Gemeinde Leopoldshöhe:

Rathaus der Gemeinde Leopoldshöhe, 3. OG – Zimmer 34, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe,

Mo. – Di. von 08:00 – 15:30 Uhr, Mi. + Fr. von 08:00 – 11:30 Uhr, Do. von 08:00 – 17:30 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter der Telefonnummer 05208/991-271 (Herr Loer, E-Mail: r.loer@leopoldshoehe.de) eingesehen werden. Fragen zum Überschwemmungsgebiet können nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Ich weise darauf hin, dass das Rathaus der Gemeinde Leopoldshöhe in der Zeit vom 27. bis einschließlich 30. Dezember 2022 ganztägig geschlossen ist.

Bezirksregierung Detmold:

Dienstgebäude Minden, 5. OG, Zimmer: 516, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit von Mo. – Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, Fr. von 08:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 05231/71-5474 (Frau Dickmann, E-Mail: olga.dickmann@brdt.nrw.de). Ich weise in diesem Zusammenhang auch daraufhin,

dass im Zeitraum vom 27. bis einschließlich 30. Dezember 2022 keine Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen besteht, ebenso können keine fachlichen Auskünfte erteilt und keine Stellungnahmen zu Niederschrift entgegengenommen werden. Bitte nutzen sie in diesem Zeitraum die auf der Homepage zur Verfügung gestellten Unterlagen (besondere Infos siehe unten).

Ich möchte Sie bitten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld

einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen auch anwesend sein werden und Ihre Fragen entsprechend fachkundig beantwortet werden können.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie die entsprechende Dienststelle/Behörde ggf. persönlich nur nach Terminvereinbarung erreichbar sein könnte bzw. der freie Zugang auch zu diesen Auslegungsunterlagen erschwert sein kann und die Dienststelle ggf. nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten werden darf. Ich bitte Sie daher, vor einer möglichen Einsichtnahme vor Ort, die Coronahinweise auf der Homepage der entsprechenden Verwaltung einzusehen.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Windwehe“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung dieser Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **31. Januar 2023** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Bielefeld, Der Oberbürgermeister, Niederwall 23, 33602 Bielefeld,
- Gemeinde Leopoldshöhe, Der Bürgermeister, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe oder
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold ist nur am Auslegungsstandort (Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden) möglich.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Minden, den 21. Oktober 2022

Az.: 54.07.05.40/46462

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schomann

201

**Hochwasserschutz;
hier: Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Oldentruper Bach in der Stadt Bielefeld das mit ordnungsbehördlichen Verordnung „Aa, Johannisbach und Nebengewässer auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld“ vom 04. September 2014 festgesetzte Überschwemmungsgebiet überarbeitet.

Die Überschwemmungsgebietsverordnung „Aa, Johannisbach und Nebengewässer“ vom

04. September 2014 wird entsprechend der neuen Festsetzungsverordnung „Oldentruper Bach“ mit deren Inkrafttreten für den Bereich des Oldentruper Baches aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 1 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (alle Einzelkarten - Anpassung an das aktuelle Layout, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

18. November bis einschließlich 17. Januar 2023

bei den folgenden Behörden aus:

Stadt Bielefeld:

Stadtverwaltung Bielefeld, Umweltamt der Stadt Bielefeld, Raum A105 (bis 31.12.2022) bzw. ab 01.01.2023 Raum A121, August-Bebel-Straße 75-77, 33602 Bielefeld, Mo. – Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr, Do. von 14:00 – 18:00 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter der Telefonnummer 0521/51-3360 (Frau Stolte, E-Mail: marie.stolte@bielfeld.de), eingesehen werden. Ab 01.01.2023 erfolgt die Einsichtnahme in die Unterlagen und die Terminabsprache unter der Telefonnummer 0521/51-6717 (Herr Reimann, E-Mail: guenter.reimann@bielfeld.de). Fragen zum Überschwemmungsgebiet können ggf. nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Ich weise darauf hin, dass das Rathaus der Stadt Bielefeld, inkl. aller Dienstgebäude in der Zeit vom 27. bis einschließlich 31. Dezember 2022 ganztägig geschlossen sind.

Bezirksregierung Detmold:

Dienstgebäude Minden, 5. OG, Zimmer: 516, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit von Mo. – Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, Fr. von 08:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 05231/71-5474 (Frau Dickmann,

E-Mail: olga.dickmann@brdt.nrw.de). Ich weise in diesem Zusammenhang auch daraufhin, dass im Zeitraum vom 27. bis einschließlich 30. Dezember 2022 keine Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen besteht, ebenso können keine fachlichen Auskünfte erteilt und keine Stellungnahmen zu Niederschrift entgegengenommen werden. Bitte nutzen sie in diesem Zeitraum die auf der Homepage zur Verfügung gestellten Unterlagen (besondere Infos siehe unten).

Ich möchte Sie bitten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen auch anwesend sein werden und Ihre Fragen entsprechend fachkundig beantwortet werden können.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie die entsprechende Dienststelle/Behörde ggf. persönlich nur nach Terminvereinbarung erreichbar sein könnte bzw. der freie Zugang auch zu diesen Auslegungsunterlagen erschwert sein kann und die Dienststelle ggf. nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten werden darf. Ich bitte Sie daher, vor einer möglichen Einsichtnahme vor Ort, die Coronahinweise auf der Homepage der entsprechenden Verwaltung einzusehen.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Oldentruper Bach“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung dieser Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich 31. Januar 2023 (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Bielefeld, Der Oberbürgermeister, Niederwall 23, 33602 Bielefeld,
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold ist nur am Auslegungsstandort (Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden möglich.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeithalber an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Minden, den 21. Oktober 2022

Az.: 54.07.05.40/464628

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schomann

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

202 **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); hier: Zwangsmittelfestsetzung bzw. -androhung der KPB Minden-Lübbecke (Timo Aß)**

Die Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 07.11.2022, Aktenzeichen: ZA 1.1 - 57.03.37, Festsetzung von Zwangsgeld, erneute Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung sowie Androhung von unmittelbarem Zwang) an Herrn Timo Aß, geb. 18.01.1999 in Rinteln, letzte bekannte Anschrift: Fahrstraße 15, 32457 Porta Westfalica, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke, Marienstr. 82, 32425 Minden, in Raum N 505 (5. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können,

Minden, den 07.11.2022

Die Landrätin als
Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke

203 **Landesverband Lippe; hier: Aufhebung der Satzung zur Denkmal-Stiftung** **Betreff: Zukunft der Denkmalsstiftung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Auflösung der unselbständigen Denkmalstiftung sowie die Integration der Aufgaben und Zuständigkeiten in die Verwaltung des Landesverbandes Lippe mit Wirkung zum 01.01.2023.

2. Die Satzung der Denkmal-Stiftung des Landesverbandes Lippe vom 28.10.2015 mit Änderungen vom 12.08.2020 wird mit Wirkung zum 01.01.2023 aufgehoben.

3. Ein Jahresabschluss gemäß § 8 der vorgenannten Satzung wird letztmalig zum 31.12.2022 erstellt.

4. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Zustimmung.

5. Die Vermögenspositionen der bisherigen unselbständigen Stiftung sind zukünftig so zu dokumentieren, dass ihre spätere Einbringung in eine selbständige Stiftung möglich bleibt.

Sie sind deshalb ab dem 01.01.2023 in einem gesonderten Verzeichnis jährlich fortführen. Es erfolgt ab diesem Zeitpunkt kein gesonderter Ausweis mehr im Haushalt.

Sachdarstellung:

1. Der LRH führt in seinen Prüfungsmittelungen vom 30.06.2021 zur Denkmalstiftung folgendes aus:

„Die parallel durchgeführte Prüfung der Denkmalstiftung hat ergeben, dass eine fortgesetzte defizitäre Entwicklung eine Überschuldung bereits im Jahre 2024 besorgen lässt. Die Feststellungen der bei der Denkmalstiftung durchgeführten Prüfung zeigen, dass hier ein verstärkt steuerndes Eingreifen durch den LVL angezeigt ist. Auch eine Auflösung der Stiftung sollte in Erwägung gezogen werden.“

2. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Detmold kommt in seiner Prüfungsmittelungen vom 09.07.2021 zu folgendem Ergebnis:

„Sowohl die finanziellen Ergebnisse als auch die mangelnde Steuerung der Stiftung bedingen eine stärkere Einflussnahme durch den LVL. Hierbei dürfen auch Überlegungen zur Auflösung der Stiftung nicht außen vor bleiben.“

3. In der Sache führte die bisherige Organisation dazu, dass eine fachlich gebotene Konzentration auf die touristisch und kulturell-veranstaltungsbezogenen prägenden Aufgaben sowie die notwendigen Controllingtätigkeiten durch zahlreiche immobilienbezogene und forstliche Aufgaben erschwert wurde. Zudem treten Reibungsverluste dadurch auf, dass verschiedene Kompetenzen im Hause zweimal, in der jeweiligen Fachabteilung und in der Denkmalstiftung vorgehalten werden mussten. Desweiteren entstehen in verschiedenen Arbeitsbereichen längere Wege durch zusätzliche Entscheidungsinstanzen; in der Fachabteilung und in der Denkmalstiftung. Dies gilt beispielsweise für forstliche Fragen, den Einsatz des „Grünen Teams“ und die fachlichen Fragestellungen bei der Grundstücks- und Gebäudebewirtschaftung.

4. Zukünftig sollen Entscheidungskompetenzen jeweils in eine Hand gegeben werden, um schlankere Strukturen zu ermöglichen und eine fachliche Konzentration auf den touristischen Bereich sowie den Veranstaltungsbereich, jeweils mit ihren wachsenden Anforderungen zu ermöglichen. In Bezug auf den Veranstaltungsbereich ist zusätzlich hervorzuheben, dass mit dem hier erforderlichen Know-How auch Agenturtätigkeiten im kulturellen Bereich für die Lippische Kulturszene erbracht werden könnten, was auch für diese Arbeitsbereiche eine fachliche Konzentration in einem weiteren Entwicklungsschritt nahelegt.

5. Bei der weitergehenden Klärung der durch die Prüfungsinstanzen aufgeworfenen Frage kommt es sowohl auf die juristischen Fragestellungen als auch auf mögliche steuerliche Folgen an. Beide Fragen konnten inzwischen positiv beantwortet werden. Die Aussagen dazu sind dieser Vorlage als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Durch den Akt der Auflösung entstehen keinerlei steuerliche Konsequenzen. Bisherige steuerliche Sachverhalte werden zukünftig direkt durch den Landesverband Lippe fortgeführt.

6. In Folge der Auflösung in Verbindung mit der Integration verbliebener Geschäftsbereiche in die verschiedenen Abteilungen des Landesverbandes Lippe ergibt sich ein geänderter Organisationsplan für den Landesverband Lippe mit Wirkung zum 01.01.2023, der künftig Doppelzuständigkeiten vermeidet (Anlage 3). Im Ergebnis ist die Umwandlung der unselbständigen Stiftung und vollständige Integration in die Organisation des Landesverbandes rechtlich möglich und sinnvoll. Durch die Umwandlung wird insgesamt eine Kostentlastung erwartet, die sich aus dem Abbau von Doppelzuständigkeiten und Reibungsverlusten, der zu erwartenden Senkung der Personalkosten sowie der direkten Einsparung von Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten zusammensetzt.

7. In Bezug auf die politische Steuerungsmöglichkeit der weiterhin bestehenden inhaltlichen Ziele aus der Stiftung, der konzeptionellen Weiterentwicklung der Aufgaben, der Definition des zukünftigen Geschäftsmodells und des Betriebs der Hauptattraktionen Hermannsdenkmal und Externsteine des Landesverbandes Lippe macht es auch weiterhin Sinn, ein eigenes politisches Gremium zu haben. Auch für die Begleitung des notwendig aufzubauenden Controllings ist ein politisches Gremium weiterhin sinnvoll.

Es wird daher vorgeschlagen, das Kuratorium in einen Ausschuss des Landesverbandes Lippe zu den Themen „Betrieb und Entwicklung der Denkmäler, touristische Entwicklung und Veranstaltungen“ umzuwandeln. Diese Möglichkeit besteht nach § 1 Ziff. 8 der Satzung des Landesverbandes Lippe.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Jörg Düning-Gast
Verbandsvorsteher

204 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 230 011 128 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 02.11.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

205 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 230 079 836 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 02.11.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

206 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 253 030 377 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 20.07.2022 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 03.11.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

207 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 102 078 072 ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 20.07.2022 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 03.11.2022

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr